



Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Landwirtschaft, Forst
und Naturschutz des Land
des Landes Nordrhein-West
Herrn Heinrich Kruse
Platz des Landtags 1

40190 Düsseldorf



Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Telefon (02 11) 45 66 - 0

Durchwahl (02 11) 45 66 - 516

Telefax (02 11) 45 66 - 7 06

Teletex 211709=UMNW

Datum 9 . Mai 1994

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

III B 1 - 1.01.01

Betr.: Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen

hier: Beschluß der Landesregierung vom 3.5.1994, im
Zusammenhang damit:

1. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU vom 25.4.1994
- Drucksache 11/7097
2. Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 25.4.1994
- Drucksache 11/7095

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

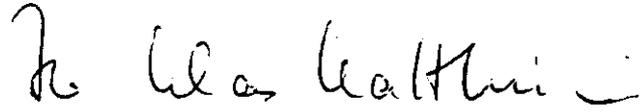
Die Landesregierung hat in Ihrer Kabinettsitzung vom 3.5.1994
den Beschluß gefaßt, dem Landtag einen Vorschlag über die
Streichung des § 5a LG mit den notwendigen Folgeänderungen
vorzulegen.

Als Anlage füge ich einen Entwurf bei, der als Beratungsgrund-
lage dienen kann.

Ziel des Vorschlages ist es, die Rechtsgrundlage in § 5a LG über
die Erhebung einer Geldleistung für die Errichtung von Vorhaben
innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34

Baugesetzbuch und in Gebieten mit Bebauungsplänen, die vor dem 21. Mai 1980 in Kraft getreten sind, zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'K. Klaus Matthiesen'.

(Klaus Matthiesen)

**Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes
- Landtagsdrucksache 11/6196 - ist wie folgt zu ändern:**

1. In Artikel I ist eine neue Nummer 2a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"2a. § 5 a wird gestrichen."

2. Artikel I Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach den Worten "§ 5 Abs. 1" das Komma durch das Wort "oder" ersetzt und nach den Worten "§ 5 Abs. 3" die Worte "oder der Geldleistung nach § 5 a" gestrichen."

- b) Der bisherige Buchstabe a) wird Buchstabe b).

- c) Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c) und erhält folgende Fassung:

"c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:

"Bei Eingriffen durch Behörden des Bundes und des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,"

- bb) Im letzten Halbsatz wird nach den Worten "§ 5 Abs. 1" das Komma durch das Wort "oder" ersetzt und nach den Worten "§ 5 Abs. 3" die Worte "oder die Geldleistung nach § 5 a" gestrichen.

- d) Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d) und wie folgt geändert:

Die Worte "oder § 5 a" werden gestrichen.

- e) Der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe e).

- f) Der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe f) und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach den Worten "§ 5 Abs. 1" das Komma durch das Wort "oder" ersetzt und nach den Worten "§ 5 Abs. 3" die Worte "oder der Geldleistung nach § 5 a" gestrichen.

- g) Es wird ein neuer Buchstabe g) mit folgendem Wortlaut angefügt:

"g) In Absatz 7 erhält das Zitat folgende Fassung:

"§ 4 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 oder § 5"

3. Artikel IV erhält folgende Fassung:

"Artikel IV

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFOG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV.NW.S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 1993 (GV.NW.S. 740), wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 3 letzter Satz wird gestrichen.

4. Es wird ein neuer Artikel V mit folgendem Wortlaut angefügt:

"Artikel V

Artikel II des Gesetzes zur Änderung des
Landschaftsgesetzes vom 28. September 1993 (GV.NW.S. 740)
wird aufgehoben."

5. Der bisherige Artikel IV wird Artikel VI.

Begründung

Zu Nr. 1

§ 5 a Landschaftsgesetz vom 28. September 1993 hat eine Geldleistung für erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durch Vorhaben

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuchs und
2. in Gebieten mit Bebauungsplänen, die vor dem 21. Mai 1980 in Kraft getreten sind,

eingeführt.

Diese Geldleistung tritt an die Stelle von Ausgleichs-, Ersatz- oder Minderungsmaßnahmen, die sonst in der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

Absatz 2 der Vorschrift enthält die Ermächtigung für den Erlaß einer Rechtsverordnung, die die Höhe der Geldleistung festlegt.

Diese beiden Absätze sollen gestrichen werden, weil Nordrhein-Westfalen das einzige Land ist, das bisher die sog. Versiegelungsabgabe eingeführt hat, für die eine Ermächtigung in § 8 b BNatSchG geschaffen wurde.

§ 8 b BNatSchG ist in den Beratungen zwischen Bundesrat und Bundestag in das Gesetz auf Drängen der Länder eingeführt worden. Ungeachtet dieses Drängens hat bisher kein anderes Land die Versiegelungsabgabe eingeführt. Diese stellt eine Benachteiligung der Bauherren in Nordrhein-Westfalen gegenüber den Bauherren in anderen Bundesländern dar, weil dort die Versiegelungsabgabe für Wohnungsbauvorhaben und gewerbliche Bauvorhaben

nicht erhoben wird. Um hier die Gleichheit zwischen allen Bundesländern wieder herzustellen, wird § 5 a Abs. 1 und 2 gestrichen.

Dies hat zur Folge, daß auch Absatz 3 der das Prinzip von "Natur auf Zeit" in das Gesetz eingeführt hat, ebenfalls gestrichen werden muß, weil dafür keine Anwendungsmöglichkeiten bleiben. Dies liegt daran, daß Bauvorhaben im sogenannten nicht beplanten baulichen Innenbereich nach der dann allein geltenden Regelung in § 8a Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz keine Eingriffe sind, so daß auch kein Ausgleich gefordert werden kann. Gleiches gilt gemäß § 8a Abs. 2 BNatSchG für alte Bebauungspläne, die die planerische Bewältigung der Eingriffsregelung nicht vollzogen haben. Vorhaben aufgrund dieser Bebauungspläne stellen ebenfalls keine Eingriffe dar. Ältere Bebauungspläne, die die Eingriffsregelung bewältigt haben sowie neue Bebauungspläne regeln alles Notwendige im Bebauungsplan selbst, so daß für später zugelassene Maßnahmen nicht der Zeitpunkt der Zulassung der Maßnahme für den Umfang der Ausgleichspflicht der Maßstab ist, sondern das, was der Bebauungsplan selbst festgesetzt hat.

Damit verbleibt keinerlei Anwendungsbereich für den § 5a Abs. 3 LG.

Werden für Flächen im nicht beplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB, die in der Vergangenheit bereits bebaut waren (z.B. alte aufgelassene Industrieflächen im Ruhrgebiet), neue Bebauungspläne aufgestellt, so soll das Prinzip von "Natur auf Zeit" in der Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden. Eine landesgesetzliche Regelung ist wegen der abschließenden Bestimmung in § 8a Abs. 1 BNatSchG nicht möglich. Entsprechende Hinweise müssen durch Erlaß den Trägern der Bauleitplanung mitgeteilt werden.

Zu Nr. 2:

Die Änderungen in § 6 stellen Folgeänderungen zur Streichung des § 5 a dar.

Zu Nr. 3:

Die Streichung von § 39 Abs. 3 letzter Satz LFOG stellt eine notwendige Folgeänderung der Streichung des § 5 a LG dar. Das damit angestrebte Anliegen, Ersatzpflanzungen im nicht beplanten Innenbereich bei der Zulassung von Eingriffen zu fordern, wird durch die bereits erfolgte Änderung des § 43 Abs. 1 Buchstabe a LFOG erreicht. Nach dieser Vorschrift sind im Geltungsbereich der Bebauungspläne oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch für Waldumwandlungen keine Genehmigungen erforderlich und nach Forstrecht auch keine Ersatzpflanzung.

Zu Nr. 4

Art. II des Änderungsgesetzes vom 28.09.1993 soll als Folgeänderung der Streichung von § 5a LG aufgehoben werden. Auch für diese Fälle gilt dann § 8a BNatSchG unmittelbar. Diese Vorhaben stellen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB keine Eingriffe dar. Entsprechendes gilt regelmäßig für alte Bebauungspläne. Neue Bebauungspläne treffen die notwendigen Entscheidungen über die Anwendung der Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung des Planes.